

# Versicherungsschutz im Ehrenamt

Risiken in der Freiwilligenarbeit und  
Möglichkeiten ihrer Absicherung

# Mögliche Schäden bei der Ausübung einer Freiwilligenarbeit

- ◆ Engagierte können Opfer eines körperlichen Schadens werden
- ◆ Engagierte können Schäden verursachen
- ◆ Engagierte können finanzielle Nachteile durch selbst verursachte Unfälle mit dem privaten Pkw erleiden

# Gesundheitliche Schäden, die von Freiwilligen erlitten werden

- ◆ **Gesetzliche Unfallversicherung**
- ◆ **Private Unfallversicherungen**

# Gesetzliche Unfallversicherung

- ◆ gilt für Personenkreis, der im Sozialgesetzbuch VII definiert ist
- ◆ gilt für die Ausbildung, die Ausübung der Tätigkeit und für die direkten Wege vom und zum Einsatzort
- ◆ Heilbehandlung liegt im Zuständigkeitsbereich von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, also nicht der Krankenkassen (keine Praxisgebühr oder Zuzahlung zu Medikamenten)

# Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Primäres Ziel: Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit

- ◆ Behandlung in spezialisierten Kliniken und Reha-Einrichtungen
- ◆ im Bedarfsfall rollstuhlgerechter Umbau der Wohnung und Finanzierung eines behindertengerechten Fahrzeugs
- ◆ Möglichkeit des Bezugs von Verletztengeld (auch ohne Einkommen, wie bei Freiwilligenarbeit, auf der Grundlage eines Durchschnittseinkommens)
- ◆ Witwen- und Waisenrenten

# Träger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband / Bayerische Landesunfallkasse

Kostenlose Versicherung qua Gesetz für

- ◆ Freiwillige, die für Kommunen unmittelbar tätig sind (z. B. Mandatsträger, Wahlhelfer)
- ◆ Freiwillige in kommunalen Einrichtungen (z. B. im städtischen Seniorenbüro, Kindergarten oder Mehrgenerationenhaus)
- ◆ Freiwillige in Vereinen, die im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen tätig sind (z. B. im Gartenbauverein, der die kommunalen Streuobstwiesen betreut)

# noch: Bayerischer GUVV / Bayerische LUK

- ◆ Freiwillige in Landeseinrichtungen (z. B. Schulen, Gerichte, Gefängnisse)
- ◆ Freiwillige in Organisationen zur Hilfe in Unglücksfällen oder im Zivilschutz (z. B. in Feuerwehren, Rettungs- und Sanitätsdiensten)
- ◆ Freiwillige in Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften, Anstalten oder Stiftungen des Landes oder der Kommunen
- ◆ Vom Vormundschaftsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer
- ◆ Nähere Informationen: [www.guvv-bayern.de](http://www.guvv-bayern.de)

# Träger: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Kostenlose Versicherung qua Gesetz für

- ◆ Freiwillige in privatrechtlichen Vereinigungen aller Art - mit und ohne eigenen Rechtsstatus - im sozialen und Gesundheitsbereich (z. B. „Grüne Damen“ in Krankenhäusern, Freiwillige unter dem Dach von Wohlfahrtsverbänden, Freiwillige in Selbsthilfegruppen)
- ◆ Nähere Informationen: [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)



# Träger: Verwaltungsberufsgenossenschaft

Kostenlose Versicherung qua Gesetz für

- ◆ Freiwillige in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (z. B. im Kirchenchor)
- ◆ Freiwillige in Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (z. B. in der Notfallseelsorge oder in einer kirchlichen Schule)
- ◆ Freiwillige, die als Vereinsmitglied im Auftrag oder mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft tätig sind (z. B. als Helfer beim Pfarrfest)

# noch: **Verwaltungsberufsgenossenschaft**

Kostenlose Versicherung qua Gesetz für Personen, die „wie Beschäftigte“ in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur etc. tätig werden, z. B.

- ◆ als lizenzierte Übungsleiter in der Leitung von Sportgruppen
- ◆ bei einer Beteiligung am Bau des Vereinsheims

Voraussetzungen:

- ◆ Tätigkeit wird regulär am Markt eingekauft
- ◆ Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit werden vorgegeben

# noch: Verwaltungsberufsgenossenschaft

Freiwillige gesetzliche Unfallversicherung auf Antrag (2,73 € pro Person und Jahr) in anderen als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden (z. B. im Kultur-, Umwelt-, Freizeitbereich) für

- ◆ Ehrenamtsträger, also Freiwillige, die in anderen steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden ein Wahlamt bekleiden, oder
- ◆ Freiwillige, die von Ehrenamtsträgern beauftragt werden
- ◆ Nähere Informationen: [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

# Private Unfallversicherungen

Geltungsbereich: durch Unfall verursachte Invalidität

- ◆ Finanzielle Leistung je nach Grad der Beeinträchtigung (Rente oder Einmalzahlung – „Gliedertaxe“)
- ◆ Finanzielle Leistung im Todesfall
- ◆ Bergungskosten

# Große Träger von Sammelverträgen zur privaten Unfallversicherung

- ◆ Sportversicherung für alle Mitglieder des Bayerischen Landessportverbands
- ◆ Landesfeuerwehrverband Bayern für Vereinsaktivitäten außerhalb des Brandschutzes
- ◆ Bayerische Ehrenamtsversicherung, wenn
  - die Tätigkeit in Bayern erfolgt oder von Bayern ausgeht,
  - keine vorrangige Versicherung besteht

# Überblick

Bereich	Unfallversicherung	Träger
Kommune	qua Gesetz	Bayerischer GUVV / Bayerische LUK
Gesundheit und Soziales	qua Gesetz	BGW
Kirche	qua Gesetz	VBG
gemeinnützig anerkannter e.V. in anderem Bereich	freiwillige gesetzliche Versicherung, auf Antrag*	VBG
Sport, Feuerwehr u.a. große Verbände	privater Sammelvertrag	Landessportverband, Landesfeuerwehrverband
alle anderen Freiwilligen ohne Versicherung	privater Sammelvertrag	Freistaat Bayern

\* Wenn nicht vorhanden, gilt der bayerische Sammelvertrag

## **Mehr Informationen zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung:**

Telefon: 089-21603777 (Versicherungskammer Bayern)

<http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage1803513/BayerischeEhrenamtsversicherung.pdf>  
(Download des Flyers)

# **Schäden, die von Freiwilligen verursacht werden**

**Haftpflichtversicherungen**

# Struktur

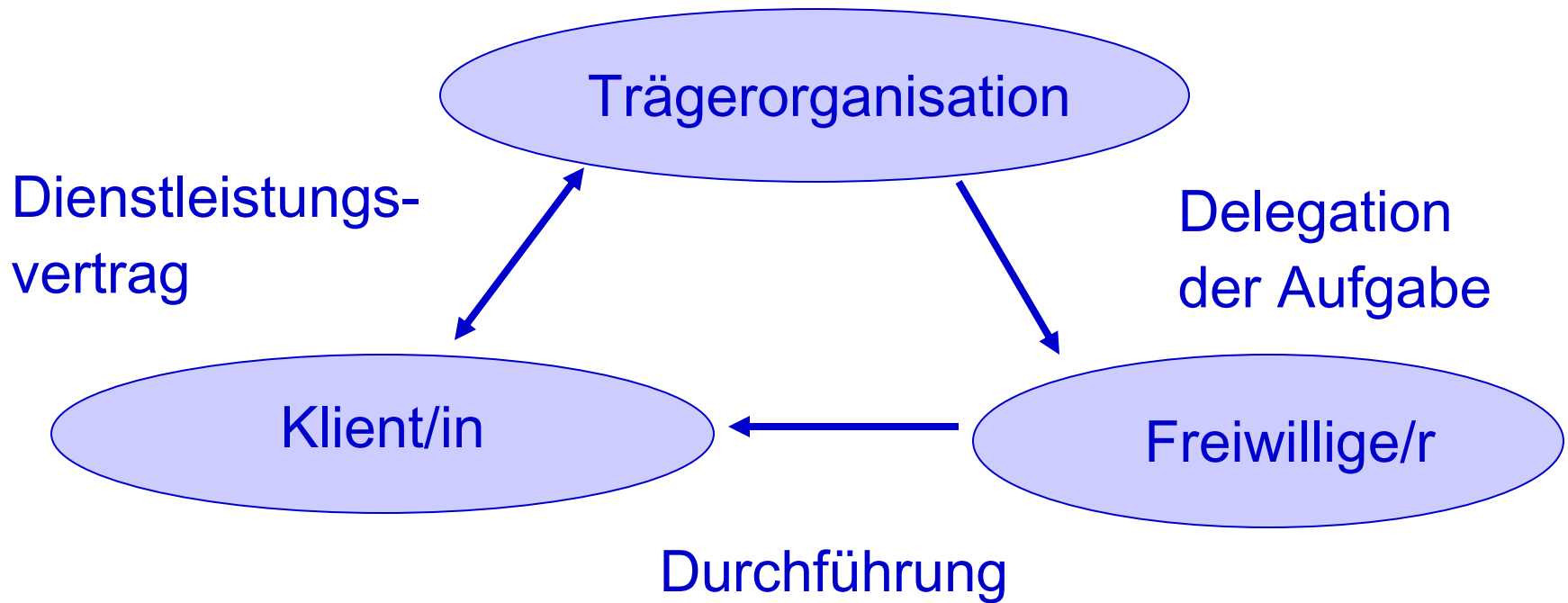
- ◆ Keine gesetzliche Haftpflichtversicherung
- ◆ Eigenvorsorge ist notwendig (Verein und/oder Ehrenamtliche)
- ◆ Aufgabe der Haftpflichtversicherung
  - Regulierung von Schäden
  - Abwehr unberechtigter Forderungen (Rechtsschutz!)



# Haftungsrisiken

- ◆ Vertragliche Haftung (§ 280 BGB)
- ◆ Deliktische Haftung (§823 BGB)
- ◆ Voraussetzung: Verschulden!
  - Vorsatz oder
  - Fahrlässigkeit

# Rechtsbeziehung zwischen Anbieter und Nachfrager



# Regressansprüche

Die geschädigte Person, die ein Dienstleistungsangebot angenommen hat, kann im Falle eines Schadens durch einen Freiwilligen wählen, ob sie

- ◆ den Freiwilligen,
- ◆ den Träger des Dienstleistungsangebots oder
- ◆ beide

in Anspruch nimmt.

# Vereinshaftpflichtversicherung

- ◆ abschließbar für Träger mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. e.V. oder gGmbH; Sonderfall: GbR)
- ◆ sollte „ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte“ explizit unter „versicherter Personenkreis“ umfassen
- ◆ sollte im Hinblick auf die AHB (Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen) genau geprüft werden

# Mögliche Ausschlüsse der Haftpflichtversicherung

- ◆ „Schäden der Versicherten untereinander“
- ◆ „Mietsachschäden“
- ◆ „Abhandenkommen von Sachen“
- ◆ „Verlust von Schlüsseln“
- ◆ Tierhalterhaftung beim „Halten und Hüten von Tieren“
- ◆ Schäden bei Aktivitäten außerhalb Deutschlands
- ◆ Individuell prüfen und versichern!

# Weitere mögliche Versicherungen

- ◆ Veranstalterhaftpflichtversicherung (bei regelmäßigen Veranstaltungen auch als Bestandteil der Vereinshaftpflichtversicherung möglich)
- ◆ Privathaftpflichtversicherung für betreute Personen
- ◆ Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- ◆ Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung

# Haftungsschutz im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung

Voraussetzungen:

- ◆ Die Tätigkeit erfolgt in Bayern oder geht von hier aus
- ◆ Es besteht keine vorrangige Haftpflichtversicherung (z.B. eine Vereinshaftpflichtversicherung)
- ◆ Die Tätigkeit findet in einer rechtlich **unselbstständigen** Vereinigung statt

Wichtig: Versicherungsschutz besteht nicht für

- ◆ betreute Personen,
- ◆ Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Veranstaltung

# **Finanzielle Nachteile bei selbst verursachten Verkehrsunfällen**



# Risiken im Straßenverkehr

Mögliche Nachteile für den Besitzer eines Pkw bei einem selbst verursachten Unfall bei Ausübung einer Freiwilligenarbeit:

- ◆ Sachschaden am Auto
- ◆ höhere Prämien
- ◆ Selbstbehalt bei der Kaskoversicherung

Aber:

- ◆ bei einer Auftragsfahrt bestehen gegebenenfalls Regressansprüche gegenüber dem Träger (strittig!)

# Möglichkeiten der Absicherung

„Dienstreisekasko- mit Rabattverlustversicherung“:

- ◆ gleicht finanzielle Nachteile mit einer Einmal-Zahlung aus
- ◆ kalkuliert auf der Grundlage von Kilometern
- ◆ ist relativ teuer und für kleine Träger oft nicht erschwinglich

Alternativen:

- ◆ Verzicht auf Tätigkeiten, die den Einsatz eines Pkw erfordern, keine Auftragsfahrten
- ◆ Aufklärung über vorhandene Risiken
- ◆ Rücklage zum Ausgleich bzw. zur Beteiligung an Schäden

# Rahmenvertrag Rabattverlustversicherung

- ◆ Freistaat Bayern / Ecclesia
- ◆ „Dienstfahrt-Fahrzeug-Versicherung“
- ◆ Bedienstete des Freistaates Bayern / ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- ◆ Vertrag muss individuell abgeschlossen werden
- ◆ Prämie im Einzelvertrag: 13,85 € + Versicherungssteuer

# Dienstfahrt-Fahrzeug- und Rabattverlustversicherung für Fahrdienste im kommunalen Auftrag

- ◆ Versicherungskammer Bayern (RV-Nr. 53529)
- ◆ Ehrenamtliche Fahrten ausschließlich für kommunale Zwecke (Dienstfahrten)
- ◆ Versicherungsnehmer: in der Regel Kommunen
- ◆ Versicherter Personenkreis: Eigentümer oder Besitzer von Fahrzeugen
- ◆ Tätigkeitsbereiche: Soziales, mildtätige Zwecke, Seniorenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Naturschutz, Kommunalpolitik
- ◆ 150 € bei Fahrzeugvollversicherung
- ◆ Beitrag: 0,0315 € pro Kilometer zzgl. Versicherungssteuer
- ◆ Mindestbeitrag: 400 € zzgl. Versicherungssteuer

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit  
und aktive Mitarbeit!**

**Dr. Karin Stiehr**

stiehr@isis-sozialforschung.de

**RA Malte Uffeln**

www.uffeln.eu und ra-uffeln@t-online.de